

## Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. vier u. siebenzigste öffentliche Sitzung  
der zweiten Kammer, am 7. Januar 1834.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der von der 2. Kammer erwählten Deputation zur Begutachtung der Uebereinkunft über die durch die Anwendung der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz.

Abg. Eisenstuck: Es hat der Deputation nicht entgehen können, daß der vorgelegte Particularvertrag in doppelter Beziehung der Kammer mitgetheilt worden ist, und ich muß erwähnen, daß allerdings im Decrete kein einzelner §. bezeichnet wurde, welcher der Kammer zur Zustimmung vorliege; sondern es ist im Allgemeinen gesagt worden, daß man in Bezug auf die Punkte, welche auf die Verhältnisse der Oberlausitz zu den alten Erblanden sich beziehen, der Erklärung entgegen sehe. Indem das königl. Decret sich so aussprach, hat es die Deputation nicht anders auffassen können, als daß die Staatsregierung ein Gutachten über den gesammten Particularvertrag abverlange. Ganz verschieden davon ist die Frage, in wie fern die Zustimmung der Kammer erforderlich sei, oder in wie fern sie sich auf einzelne Gegenstände zu beschränken habe. Im Wesentlichen kann das nur in so weit eine Veränderung bewirken, daß die Punkte, worin bloß ein Gutachten verlangt wird, dem Ermessen der Staatsregierung überlassen werden, ob sie nämlich diesem Gutachten Beifall schenken wolle, oder nicht. Anders verhält es sich mit der den Ständen verfassungsmäßig zustehenden Zustimmung. Der Behauptung, als ob bloß die jetzt von dem Hrn. Staatsminister bezeichneten §§. diejenigen seien, bei denen eine ständische Zustimmung allein nöthig sei, glaube ich widersprechen zu können und zu müssen; und ich berühre hier nur 2 Gesichtspuncte. Es heißt in dem Decrete: Alles, wobei die Verhältnisse der Oberlausitz in Bezug auf die Erblande stattfinden. Alles, was diese Beziehung ausspricht, muß ein Gegenstand sein, wobei die Stände zu hören sind. Nun ist nicht zu verkennen, nachdem in Gemäßheit der von der Staatsregierung in der Kammer geschehenen Erörterungen die Kammer ihren Beitritt erklärte, daß ein Theil der Erblande unter die in Budissin zu errichtenden Behörden gestellt werden soll, und daß dann die Kreislande doch wohl auch eine Stimme darüber haben müßten, ob dann die oberlausitzer Provinzialstände die Behörde, welche zugleich die Justiz und die Verwaltung über einen erblandischen Theil hat, vorzuschlagen haben. Ich muß bemerken, daß der vorgelegte Vertrag die Gewähr der Verfassungsurkunde nicht in sich trägt. Ich glaube kaum, daß die Staatsregierung ohne Genehmigung der Stände dem Staatsgerichtshofe einen Wirkungskreis anweisen könne, den die Stände bei dessen Errichtung nicht vor Augen hatten; das liegt klar am

Tage. Ich gehe aber noch weiter. Als im Jahre 1831 die Stände des Königreichs zusammen waren, um über die Verfassungsurkunde zu berathen, so hat gleich bei dem 1. §. sich die Idee herausgestellt, daß die oberlausitzer Provinz keine besondere Bevorzugung in Anspruch zu nehmen habe. Die oberlausitzer Provinz hat damals durch ihre Deputation ausgesprochen, daß sie die Verfassungsurkunde nur unter Vorbehalt der durch den Recess ihnen zustehenden Rechte annehme; sie hat deshalb auch den 1. §. der Verfassungsurkunde anders gestellt wissen wollen, als ihn die Staatsregierung beantragte. Als dieser Antrag aber gemacht wurde, ist er zurückgewiesen worden, und die damals anwesenden oberlausitzer Stände haben sich dabei beruhigt, daß der 1. §. so gestellt werde, wie er auch wirklich gestellt wurde. Da nun nach Rechtsgrundsätzen, nach den Grundsätzen des öffentlichen wie Privatrechtes, ein Jeder, der ein Recht zu haben vermeint, oder der es auch wirklich hat, aber auf dieses Recht verzichtet, nicht später darauf zurückkommen kann, so sollte ich meinen, daß schon durch die Erörterung, welche bei §. 1. stattgefunden hat, in contradictorio erhelle, daß die oberlausitzer Provinz der Verfassung des Landes untergeordnet sein müsse, und zwar in der Maße, daß, nachdem die Oberlausitz sich für die Verfassungsurkunde erklärt hat, sie für sich nicht etwas in Anspruch nehmen kann, was mit der Verfassung des Königreichs unvereinbar ist.

Nach der Discussion über den 1. §. der Verfassungsurkunde hatte die weitere Berathung statt gefunden, ohne daß man von Seiten der Oberlausitzer Stände auf diesen Punct zurück kam. Erst am Schlusse der Verhandlung wurde er wieder aufgegriffen, und nach mehrseitiger Discussion, die unter den versammelten Ständen statt fand, haben jene gesagt, daß man sich auf einen Vorbehalt beschränke. Diesen Vorbehalt erkannten die damaligen Stände der Ritterschaft und der Städte für unbedenklich, weil er bloß auf die Ausführung sich bezog, und eben darum, weil die Ausführung verfassungsmäßig nach der deutschen Bundesacte der Staatsregierung gehört, hat man kein Bedenken gefunden, daß dieser Vorbehalt gemacht wurde. Die Verfassungsurkunde besteht aber für die Oberlausitz nicht bloß im Allgemeinen, sondern in allen ihren Clauseln und Puncten, und schon die in der ersten Zeile des Vertrags aufgestellte Behauptung, daß die Oberlausitz die Verfassungsurkunde im Allgemeinen angenommen habe, ist es, welche den Staatsverband verlegt. Ich muß noch bemerken, daß, wenn man glaubt, es seien, wenn die Staatsregierung dem Vertrage mit der Oberlausitz Beifall schenke, die übrigen Stände der Erblande nicht betheiliget, so ist das eine irrige Ansicht; denn gerade